

Yuanshi Bu: Chinese Civil Code — The General Part

Baden Baden: Nomos, 2019. 264 S., 170 EUR (gebundene Ausgabe), ISBN 978-3-406-71478-8

Rezension von Thomas Weyrauch

Als der Rezensent vor 45 Jahren den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches studierte, befand sich die Volksrepublik China in der Kulturrevolution und damit in einer rechtlichen Wüstenlandschaft. Mao Zedong hatte mit der Machtübernahme 1949 alles „reaktionäre“ Recht der Republik China für nichtig erklärt, darunter das Zivilgesetz, das seine Wurzeln im deutschen BGB hatte. Rechtsneuerungen ließen jedoch bis zum Tod Maos auf sich warten. Dann war die Zeit gekommen: Gerade im Zivilrecht schossen von den 1980er Jahren an Gesetze wie Pilze aus dem Boden, doch sollte das Inkrafttreten eines Zivilgesetzbuches (*Zhonghua renmin gongheguo minfa dian* 中华人民共和国民法典, kurz: *Minfa*) bis zum 1. Januar 2021 dauern.

Diese Kodifikation fußt auf der römischrechtlichen Pandektentradition, hat das deutsche BGB zum Vorbild und besteht aus 1260 Artikeln. Sie ist folgendermaßen gegliedert:

Teil I Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–204),

Teil II Eigentumsrechte (Artikel 205–462),

Teil III Verträge (Artikel 463–988),

Teil IV Persönlichkeitsrechte (Artikel 989–1039),

Teil VI Ehe und Familie (Artikel 1040–1118),

Teil VI Erbschaft (Artikel 1119–1163),

Teil VII Haftung für unerlaubte Handlungen (Artikel 1164–1258),

Übergangs- und Schlussvorschriften (Artikel 1259–1260).

Die Freiburger Rechtsordinaria Bu Yuanshi hatte dem Zivilrecht der Volksrepublik China in ihrer Arbeit „Einführung in das Recht Chinas“ bereits 2009 und in 2. Auflage 2016 breiten Raum gewidmet. Aus diesem Grund ist es naheliegend, dass Bu nun auch ein Lehrbuch zu dieser brandneuen Kodifikation vorlegt. Allerdings betrifft ihr Werk zunächst nur die Allgemeinen Bestimmungen (*Zongze* 总则). Vergleichbar mit ähnlichen deutschrechtlichen Lehrbüchern von Brox oder Stadler, aber ungleich spannender und farbiger, präsentiert Bu die noch nicht abgeschlossene Genese der chinesischen Zivilistik, fragt nach Urhebern des Gesetzeswerkes, ihren Motiven und Theoriendebatten. Gerade kontinentaleuropäischen Jurist*innen (D, F, A, CH) werden zwar die Inhalte bekannt vorkommen, doch wird ihnen nicht verborgen bleiben, dass das Gesetz ein

Produkt des 21. Jahrhunderts ist, wie etwa der Schutz persönlicher Daten in Art. 111 offenbart (86).

Im ersten Teil, der Einführung und den Erläuterungen der Grundprinzipien, schildert sie die Entstehungsgeschichte des *Minfa*, die Rechtfertigung seiner Entstehung, die Technik der Kodifikation, ihre Beziehung zu anderen Rechtsquellen, die Teilnahme von Wissenschaftler*innen und schließlich die Rolle des deutschen Rechts als Vorbild. Teil II behandelt die Person (natürliche, juristische Personen sowie nichtjuristische Personenorganisationen). In den folgenden Teilen führt Bu die Leser*innen in die subjektiven Rechte, Rechtsgeschäfte (mit Willenserklärungen und Rechtswirkungen), die Stellvertretung, die zivilrechtliche Haftung und die Fristen bzw. Verjährungen ein.

Dass die Verfasser*innen des Gesetzes nicht blind den Rechtsvorbildern folgten, sondern sehr analytisch vorgehen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen, zeigen Passagen wie z. B. die zur zivilrechtlichen Haftung, in denen etwa Wei Zhenying, der 2016 verstorbene Mitverfasser der Allgemeinen Prinzipien des Zivilgesetzes und Professor der juristischen Fakultät der Beijing Universität, zitiert wird, der hervorhob, das deutsche BGB habe kein entsprechendes Kapitel über die zivilrechtliche Haftung, da es Schuld und Haftung vermenge (182).

Ein anderes Beispiel der Auseinandersetzung mit Rechtsvorbildern findet sich bei den Rechtsgeschäften, die in der Tradition des römischen Pandektenrechts liegen, zugleich aber den Weg in die chinesische Rechtssprache über den Umweg des japanischen Zivilgesetzbuchs gefunden haben: „The crucial term of Chapter 9 of the GRCL (General Principles of Civil Law) is ‘civil juristic act’ (民事法律行为). [...] a creation of the GPCL, which has added ‘civil’ to the original German term ‘juristic act’. Borrowed from Japanese, the Chinese translation of the term ‘juristic act’, namely 法律行为, has been challenged for being inaccurate by scholars for more than a decade. Despite several proposals of new translations, the GRCL (General Rules of the Civil Law) sticks to this term, mainly because of associated costs of adaptation that might thereby arise” (99).

Ein Blick in das Literaturverzeichnis zeigt fast ausschließlich chinesische Autor*innen, was darauf schließen lässt, dass die Jurisprudenz der heutigen Volksrepublik China nicht von ausländischen Wissenschaftler*innen bzw. ihren Publikationen abhängig ist. Abgerundet wird Bus Werk am Ende durch eine Tabelle relevanter Gesetze und Verordnungen (253–258).

Dem Kritiker fällt es schwer, Schwachstellen zu finden, und so bleibt etwa das verbesserungswürdige Layout der zu hoch eingefügten Tabelle auf Seite 29 oder der zu kleinen Schrift auf Seite 109. Das Abkürzungsverzeichnis sollte unbedingt um die Abkürzung „GRCL“ (General Rules of the Civil Law) erweitert werden, selbst wenn sie schon auf Seite 1 erläutert wird. Beim späteren Nachschlagen dürfte sie nämlich in Vergessenheit geraten sein, obgleich sie überall präsent ist (XIX–XXI).

Es wäre wünschenswert, dieses für die Theorie und für die Praxis des Internationalen Privatrechts gewinnbringende Kompendium zu den Allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzes um einen weiteren Band zu ergänzen, in dem der Besondere Teil des chinesischen ZGB ähnlich erschöpfend, tiefgehend und spannend behandelt wird. Die Rechtspraxis konkretisiert nämlich das Zivilrecht in den folgenden sechs Teilen: Eigentumsrechte, Verträge, Persönlichkeitsrechte, Ehe und Familie, Erbschaft und Haftung für unerlaubte Handlungen. Yuanshi Bu hat hierzu bisher nur den Entwurf unter dem Titel „Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation“ (Tübingen: Mohr Siebeck 2019) publiziert.

Thomas Weyrauch
dr.thomas.weyrauch@gmx.de